Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1051

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft

- Nr. 922 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Schill

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft - Nr. 922 der Drucksachen - mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 21. Juni 1950

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lübke	Schill
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft

- Nr. 922 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 19. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft	**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
§ 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) erhält folgende Fassung:	§ 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) erhält folgende Fassung:
„(3) Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) wird bis zum 31. März 1950 verlängert. Die bisher erhobenen zweckgebundenen Abgaben auf dem Gebiet der Milch- und Fettwirtschaft, der Getreidewirtschaft und der Fischwirtschaft können bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung erhoben werden, auch wenn die Bewirtschaftung auf diesen Gebieten aufgehoben wird. Das Aufkommen an Abgaben darf zur Deckung von Verwaltungskosten nicht verwendet werden."	„(3) Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) wird bis zum 31. März 1950 verlängert. Die bisher erhobenen zweckgebundenen Abgaben auf dem Gebiet der Milch- und Fettwirtschaft, der Getreidewirtschaft und der Fischwirtschaft können bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung erhoben werden, auch wenn die Bewirtschaftung auf diesen Gebieten aufgehoben wird. Das Aufkommen an Abgaben darf zur Deckung von Verwaltungskosten nicht verwendet werden. **Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben für deutsche Anlandungen auf dem Gebiet der Fischwirtschaft den Betrieben der Hochsee- und Küstenfischerei aufzuerlegen.**"
Artikel II	Artikel II
Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.	unverändert.